

Wir befinden uns in einer besonderen, nie dagewesenen Situation. Die CoronaVO des Landes, die unser tägliches Leben sehr einschränkt, verändert den Alltag und das gesellschaftliche Leben sehr. Das Kontaktverbot wirkt sich noch gravierender aus. Dennoch sieht die CoronaVO kein Verbot von kommunalen Sitzungen vor. Vielmehr wird auf die gesetzlichen Regelungen, in diesem Fall die Gemeindeordnung BW, verwiesen. Auch die Hinweise des Innenministeriums sagen deutlich, dass Tagesordnungspunkte nur nach den geltenden Regelungen im Umlaufverfahren zu beschließen sind. Auch Eilentscheidungen des Bürgermeisters sollten in dieser Zeit nicht die Regel werden und den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Die Tagesordnung der geplanten Sitzung wurde daher im Vorfeld auf das dringendste gekürzt. Dennoch konnte die Sitzung nicht gänzlich entfallen.

Die §§ 34 und 37 GemO sehen Regelungen vor, wenn Gremien nicht beschlussfähig sind. Auf dieser Grundlage wurde bereits im Vorfeld vorsorglich zu einer sog. Notfallsitzung im Anschluss an die eigentliche Sitzung geladen. Diese musste dann aufgrund der Beschlussunfähigkeit des Gremiums aufgrund zu wenig anwesender Räte auch stattfinden. In dieser Notsitzung hätten drei Räte zur Beschlussfähigkeit ausgereicht. Die Notfallsitzung wurde gleich im Anschluss einberufen um einen nochmaligen Termin und damit unnötige weitere Kontakte zu vermeiden.

NIEDERSCHRIFT

der öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates am 24. März 2020

TOP 1.

Vorstellung der neuen Kehrmaschine im Bauhof

Tagesordnungspunkt wurde aufgrund der aktuellen Lage gestrichen.

TOP 2.

Bürgerfragestunde

Tagesordnungspunkt wurde aufgrund der aktuellen Lage gestrichen.

TOP 3.

Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung am 18.02.2020 gefassten Beschlüsse

Bekanntgabe erfolgte per Vorlage, wurde in der Sitzung nicht aufgerufen.

TOP 4.

Ersatzbeschaffung von zwei Fahrzeugen für den Bauhof- Beschluss über die Ausschreibung und die Vergabekriterien

Der Tagesordnungspunkt wurde vertagt.

TOP 5.

Vorstellung des Bauvorhabens Neubau Sonnenhof in Waldachtal-Lützenhardt

Tagesordnungspunkt wurde aufgrund der aktuellen Lage auf die nächste Sitzung verschoben, in welcher dann auch der Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans aufgerufen werden soll.

TOP 6.

Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord - Naturparkplan 2030

Tagesordnungspunkt wurde aufgrund der aktuellen Lage vertagt.

TOP 7.

Bebauungsplan "Ortsmitte Tumlingen" - Aufstellungsbeschluss

Der Bebauungsplan „Ortsmitte Tumlingen“ soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Zusammenhang mit den geplanten und bestehenden Nutzungen und der teilweise konkurrierenden Ansprüche gewährleisten.

In der Ortsmitte von Tumlingen findet derzeit ein "Umbruch" statt. In der Theodor-Heuss-Straße ist durch den Abbruch des Kindergartengebäudes Haus Nr. 8 und der Bebauung auf dem Flst. 188 eine große freie Fläche entstanden. Die jedoch in der Nutzung durch den die derzeit noch verdolte Waldach eingeschränkt ist. Hier gibt es konkrete Überlegungen für eine Nutzung als Freifläche aus der Bürgerbeteiligung.

Angrenzend befinden sich der Gemeindesaal und das Rathaus. Für das Rathausgebäude muss es nach dem Umzug nach Lützenhardt eine Nachnutzung geben. Der Gemeindesaal soll als Veranstaltungsraum erhalten bleiben.

An der Ecke Allmendgasse/Theodor-Heuss-Straße, Flst. 187, soll die ehemalige Gaststätte Ochsen reaktiviert werden und die Scheune zu einer Eventgastronomie umgebaut werden. Das Gebäude neben dem Rathaus (frühere Volksbank) wird zu Wohnzwecken insgesamt 6 Wohnungen umgenutzt. Auf den Grundstücken Theodor-Heuss-Straße 16 und 18 werden durch Ausbau von Dachgeschoss und Teilneubau ebenfalls zu der bestehenden Metzgerei und Bäckerei weitere Wohnungen hinzukommen. Auf dem Flst. 188 und Teilfläche 191 soll ein größeres Wohngebäude erstellt werden.

Es gibt bereits jetzt städtebauliche Spannungen zwischen der bestehenden Wohnbebauung und der bisherigen Nutzung des Gemeindesaals, insbesondere bei Veranstaltungen und Hochzeitsfeiern. Durch die aktuellen Entwicklungen ist zu erwarten, dass sich diese weiter verschärfen werden.

Zur Lösung für die bestehende und sich abzeichnende Parkplatz- und Lärmproblematik soll die Ortsmitte von Tumlingen städtebaulich überplant und die Zulässigkeit der einzelnen Nutzungen durch einen Bebauungsplan geregelt werden.

Der Ortschaftsrat Tumlingen hat auf dem Abgrenzungsplan den Geltungsbereich vergrößert. Nun betrifft es die komplette Ortsmitte.

Herr Dr. Gerhard wollte wissen, ob man diesen Abgrenzungsplan willkürlich erstellen kann oder ob hierbei Regeln zu beachten wären. Frau Grassi antwortet, ja - der Plan könne willkürlich erstellt werden, dies obliegt den Gremien. Herr Schweizer will noch wissen, ob der Plan nun mit dem Ortschaftsrat Tumlingen abgestimmt ist. Frau Grassi bestätigt dies.

Frau Grassi führte ferner aus, was eine Veränderungssperre bedeutet und wies ausdrücklich darauf hin, dass bei einer Veränderungssperre jeder Bauantrag in diesem Geltungsbereich nun explizit ins Gremium und genehmigt werden muss, auch bereits gestellte Bauanträge, welche noch nicht genehmigt wurden, müssen nun nach der neuen Rechtslage beurteilt werden. Das stellt für Herrn Schmid vom GVV durchaus einen erheblichen Mehraufwand dar.

Zum Schluss hat Dr. Richter noch die Frage, warum diese große Erweiterung erfolgte. Frau Grassi entgegnete, weil der Ortschaftsrat Tumlingen dies so wünscht.

Beschluss:

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Ortsmitte Tumlingen“ in Waldachtal-Tumlingen wird beschlossen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB).

8 x Ja

1 x Enthaltung

TOP 8.

Beschluss einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes "Tumlingen Ortsmitte"

Zur Sicherung der Planung soll eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch beschlossen werden. Die Veränderungssperre untersagt im Wesentlichen die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und den Abbruch von baulichen Anlagen im Plangebiet.

Ausnahmen von der Veränderungssperre können nur im Einvernehmen mit der Gemeinde genehmigt werden.

Beschluss:

Zur Sicherung der Planung für das Gebiet „Tumlingen Ortsmitte“ wird eine Veränderungssperre beschlossen (§ 14 Abs. 1 BauGB)

- einstimmig

TOP 9.

Neubau eines Einfamilienhauses **Unterwaldach, Flst.-Nr. 84, Lindenstraße 12**

Das Bauvorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich und ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Bauvorhaben im Zusammenhang bebauten Ortsteil zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Erschließung des Bauvorhabens ist gesichert. Nach Ansicht der Verwaltung fügt sich das Bauvorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Der Empfehlungsbeschluss des Ortschaftsrats Cresbach wird in der Sitzung bekanntgegeben. Der Ortschaftsrats Cresbach hat dem Neubau zugestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Flst.-Nr.84, Unterwaldach, Lindenstraße 12, zu. Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt. Grundlage dieses Beschlusses sind die Bauzeichnungen vom 12.01.2020 und der angefügte Lageplan.

- einstimmig

TOP 10.

Anbau nördlich an das bestehende Wohnhaus und Errichtung Saunahaus **Hörschweiler, Flst.-Nr. 77, Mühlsteig 11**

Das Bauvorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich und ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Bauvorhaben im Zusammenhang bebauten Ortsteil zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Erschließung des Bauvorhabens ist gesichert. Nach Ansicht der Verwaltung fügt sich das Bauvorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Der Empfehlungsbeschluss des Ortschaftsrats Hörschweiler wird in der Sitzung bekanntgegeben. Der Ortschaftsrats Hörschweiler hat dem Anbau zugestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Anbau nördlich an das bestehende Wohnhaus und der Errichtung eines Saunahauses auf dem Grundstück Flst.-Nr.77, Hörschweiler, Mühlsteig 11, zu. Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt. Grundlage dieses Beschlusses sind die Bauzeichnungen vom 18.02.2020 und der angefügte Lageplan.

- einstimmig

TOP 11.

Anbau eines Pelletslagers an vorhandene Garage Hörschweiler, Flst.-Nr. 96/0, Mühlsteig 16

Das Bauvorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich und ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Bauvorhaben im Zusammenhang bebauten Ortsteil zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Erschließung des Bauvorhabens ist gesichert. Nach Ansicht der Verwaltung fügt sich das Bauvorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Anbau eines Pelletslagers an vorhandene Garage auf dem Grundstück Flst.-Nr. 96/0, Hörschweiler, Mühlsteig 16, zu. Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt. Grundlage dieses Beschlusses sind die Zeichnungen 02.03.2020 und der angefügte Lageplan.

- einstimmig

TOP 12.

Nutzungsänderung von einem Garagenpark in einen Gewerbepark und Anlegen von Stellplätzen Hörschweiler, Flst.-Nr. 1073, Lange Teile 2

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Lange Teile“ in seiner gültigen Fassung vom 09.11.2007.

Die Stellplätze sollen außerhalb des Baufensters erstellt werden. Laut Bebauungsplan sind Garagen und Stellplätze gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO auch auf den nicht überbaubaren Flächen zulässig.

Gemäß Rücksprache mit dem Bauverwaltungsamt sind wir angehalten eine Entscheidung herbeizuführen, obwohl Stellplätze außerhalb des Baufensters laut Bebauungsplan explizit erlaubt sind.

Der Empfehlungsbeschluss des Ortschaftsrats Hörschweiler teilt Frau Ortsvorsteherin Enderle in der Sitzung mit. Sie erläutert hierzu, dass der Ortschaftsrat sich für die Nutzungsänderung ausspricht, jedoch unter Beachtung der gültigen Vorgaben. Diese wären Lärmschutz, Arbeitsschutz, Brandschutz, Emissionsrecht und auch der Gleichbehandlungsgrundsatz sollte gewährleistet sein.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Nutzungsänderung von einem Garagenpark in einen Gewerbepark und der Anlage von Stellplätzen auf dem Grundstück Flst. Nr. 1073, Hörschweiler, Lange Teile 2, unter oben genannten Aspekten zu. Der Befreiung hinsichtlich der Anlage von Stellplätzen außerhalb des Baufensters wird zugestimmt. Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt. Grundlage dieses Beschlusses ist der beigefügte Lageplan vom 12.02.2020.

- einstimmig

TOP 13.

Neubau von zwei Mehrfamilienwohnhäusern mit Tiefgarage Lützenhardt, Flst.-Nr. 620/1, Hohlweg

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hinterer Sattelacker – Überarbeitung“.

Vorgeschrieben:
- 2 Vollgeschosse

Geplant:
- Dachgeschoss als weiteres Vollgeschoss

Hierfür wird eine Befreiung benötigt.

Begründung des Bauherrn:

„Die Vorgaben des B-Plans hinsichtlich der maximal zulässigen Baumasse mit GRZ und GFZ werden unter Berücksichtigung der Flächenbaulasten eingehalten. Das Dachgeschoss wird nur durch die anzurechnende Fläche der Dachgauben baurechtlich zum Vollgeschoss. Im Sinne der Belichtung und Belüftung der Dachgeschosswohnungen sowie zur Sicherung des 2. Rettungsweges sind die Dachgauben einfachen Dachflächenfenstern vorzuziehen. Die Trauf- und Firsthöhe der geplanten Gebäude wird durch die Gauben und den damit verbundenen Vollgeschossnachweis nicht beeinflusst so dass sich die räumlich wirksame Baumasse der Gebäude durch die Dachgauben nicht verändert.“

Der Ortschaftsrat Lützenhardt stimmt dem Neubau zu.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Neubau von zwei Mehrfamilienwohnhäusern mit Tiefgarage auf dem Grundstück Flst. Nr. 620/1, Lützenhardt, Hohlweg, zu. Der Befreiung hinsichtlich Dachgeschoss als weiteres Vollgeschoss wird zugestimmt. Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt. Grundlage dieses Beschlusses sind die Bauzeichnungen vom 02.03.2020 und der angefügte Lageplan.

- einstimmig

TOP 14.

Anbau an das bestehende Wohnhaus Salzstetten, Flst.-Nr. 3956, Heubergstraße 70

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Heuberg I“ in seiner gültigen Fassung vom 03.09.1999.

Vorgeschrieben:

1. Die zulässigen Dachformen sind Satteldach (SD) und Walmdach (WD) mit einer Dachneigung von 30°-35°.
2. Vorgesehen sind bergseitig eingeschossige Gebäude mit geneigten Dächern und teilweise freistehendem Untergeschoß (II (UG u. EG)).
3. Zulässige Nutzung der Grundfläche max. 0,4 m².

Geplant:

1. Auf dem Anbau ist ein Flachdach beantragt.
2. Durch das Flachdach ergibt sich ein weiteres Vollgeschoss (DG).
3. Mit dem Anbau wird die zulässige Nutzung der Grundfläche mit Anlagen bzw. Nebengebäuden (nicht Hauptgebäude) mit 78 m² = 55 % überschritten.

Gegen das geplante Flachdach auf dem Anbau bestehen generell keine Bedenken. Hingegen bestehen gewisse Bedenken bezüglich des weiteren Vollgeschosses (DG) und der Überschreitung der Grundfläche mit über 55 %. Diese Bedenken können zurückgestellt werden, da der Anbau vom Straßenraum bzw. zur freien Landschaft nicht sichtbar.

Der Empfehlungsbeschluss des Ortschaftsrats Salzstetten wird in der Sitzung mitgeteilt. Der Ortschaftsrat Salzstetten hat dem Anbau zugestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Anbau an das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück Flst. Nr. 3956 / Heuberstraße 70 / Salzstetten zu. Den Befreiungen hinsichtlich der Dachform (Flachdach), ein weiteres Vollgeschoss (DG) und der Überschreitung der zulässigen Nutzung der Grundfläche wird zugestimmt. Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt. Grundlage dieses Empfehlungsbeschlusses sind die Ansichten und der angefügte Lageplan vom 23.01.2020.

- einstimmig

TOP 15.

Neubau eines Wohnhauses mit angebaute Garage Salzstetten, Flst.-Nr. 4005, Im Erlen 27

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Heuberg II B“ in seiner gültigen Fassung vom 10.01.2014.

Vorgeschrieben:

- Bebauung innerhalb Baugrenzen
- 1 Vollgeschoss
- Räumliche Dachformen
- Garagen auf der Talseite sind nur mit einem dem Hauptgebäude angepassten Dach zulässig.

Geplant:

- Überschreitung der Baugrenze im Nordwesten um ca. 3,75 m²
- Dachgeschoss als 2. Vollgeschoss
- Flachdach auf Erdgeschossanbau im Süden
- Garage mit Flachdach (Haus Satteldach)

Hierfür sind Befreiungen erforderlich. Für die beiden Wohnhäuser gegenüber (oberhalb der Straße) wurden bereits Befreiungen bezüglich einem 2. Vollgeschoss erteilt. Ebenso für Flachdachgaragen auf der Talseite. Die Garage soll teilweise außerhalb des Baufensters errichtet werden. Dies ist zulässig, wenn aus städtebaulichen Gründen nichts dagegenspricht. Hierfür ist eine Ausnahme erforderlich. Der Ortschaftsrat hat dem Vorhaben zugestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Neubau eines Wohnhauses mit angebaute Garage auf dem Grundstück Flst. Nr. 4005, Im Erlen 27, zu. Den Befreiungen bezüglich Überschreitung der Baugrenze, 2. Vollgeschoss, Flachdach für Erdgeschossanbau und Garage mit Flachdach, sowie der Ausnahme bezüglich Garage teilweise außerhalb des Baufensters wird zugestimmt. Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt. Grundlage dieses Beschlusses sind die Bauzeichnungen vom 03.03.2020 und der angefügte Lageplan.

- einstimmig

TOP 16.

Aufbau einer Schleppdachgaube an vorhandenem Wohnhaus Salzstetten, Flst.-Nr. 3693, Heubergstraße 51

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Salzstetten Süd 2001“ in seiner gültigen Fassung vom 05.10.2001.

Vorgeschrieben:

- Länge max. $\frac{1}{2}$ der Gebäudelänge = max. 6,43 m
- Gauben sollten einmal unterteilt sein
- Abstand zum Hauptfirst sollte mind. 1,0 m betragen
- Abstand zur Giebelwand mind. 2,50 m
- Die Ansichtsfläche der Gaube darf max. 1,40 m hoch sein
- Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig, sofern es aus gestalterischen Gründen sinnvoll oder notwendig erscheint -

Geplant:

- Länge 8,11 m
- nicht unterteilt
- Abstand zum Hauptfirst 0,90 m
- Abstand zur Giebelwand im Süd-Westen 0 m
- Höhe der Ansichtsfläche 1,70 m

Der Empfehlungsbeschluss des Ortschaftsrats Salzstetten wird in der Sitzung mitgeteilt. Der Ortschaftsrat Salzstetten hat dem Aufbau zugestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Aufbau einer Schleppdachgaube an vorhandenem Wohnhaus auf dem Grundstück Flst.-Nr. 3693, Salzstetten, Heubergstraße 51, zu. Den Ausnahmen hinsichtlich Länge und Unterteilung, Abstand zum Hauptfirst, Abstand zur Giebelwand und Höhe der Ansichtsfläche wird zugestimmt. Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt. Grundlage dieses Beschlusses sind die Bauzeichnungen vom Februar 2020 und der angefügte Lageplan.

- einstimmig

TOP 17.

Neugestaltung Straße "Am Busberg"- Vergabe der Straßen und Tiefbauarbeiten

Der historische Teil der Straße „Am Busberg“ soll umfassend saniert und die Leitungen in der Straße erneuert werden. Für die Maßnahme liegen Zuwendungsbescheide aus dem ELR und dem Ausgleichsstock vor.

Die Arbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben. 3 Firmen haben ein Angebot abgegeben. Günstigste Bieterin ist die Firma Jäckle aus Loßburg zum Angebotspreis von brutto 624.463,58 €. Es wurden Leistungen mit einem Kostenanteil von 100.200,27 € für die NetzeBW mit ausgeschrieben. Der Anteil der Gemeinde an der Vergabesumme beträgt somit 524.263,31 €. Die Kostenschätzung belief sich für die jetzt ausgeschrieben Arbeiten auf 518.000,00 €. Hinzu kommen noch Kosten für die Elektroarbeiten und Kosten für die Planung und Bauleitung durch den GVV Dornstetten.

Herr Autenrieth hätte die folgenden Maßnahmen auch noch vorgestellt. Aufgrund der aktuellen Situation hat man jedoch darauf verzichtet, ihn in die Sitzung kommen zu lassen.

Frau Grassi betont, dass es sich hierbei um eine Vergabe handelt, über die entschieden werden muss, aufgrund von Bindungs- und Zuschlagsfristen die eingehalten werden müssen.

Des Weiteren erläutert Frau Grassi, dass es sich bei dem Kostenanteil der Netze BW um den Ausbau des Backbone-Netzes handelt und dass die überplanmäßigen Ausgaben voraussichtlich 10.000 € nicht übersteigen werden.

Beschluss:

Die Arbeiten werden an die günstigste Bieterin die Firma Jäckle aus Loßburg zum Angebotspreis von brutto 624.463,58 € vergeben. Der Gemeinderat stimmt den überplanmäßigen Ausgaben zu.

- einstimmig

TOP 18.

Sanierung Kanal Weinhalde - Vergabe der Arbeiten

Es wurde festgestellt, dass auf einem Teilstück im Bereich Weinhalde der Schmutzwasserkanal schadhaft ist. Der bestehende Kanal verläuft teilweise durch Privatgrundstücke. Eine Sanierung über Inliner ist nicht wirtschaftlich. Der Kanal muss daher erneuert werden. In diesem Zuge soll er auch gleich in die öffentliche Fläche verlegt werden.

Die Arbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben. 5 Firmen haben ein Angebot abgegeben. Günstigste Bieterin ist die Firma Lupold aus Vöhringen zum Angebotspreis von brutto 79.891,03 €. Der Bieterspiegel ist als nicht-öffentliche Anlage beigefügt.

Der Kostenanteil des Kanals an der Vergabesumme liegt bei 55.831,69 €, für den Straßenbau bei 12.745,20, für Beleuchtung bei 7.426,20 und für Breitband bei 3.887,94 €.

Rainer Fischer möchte wissen, wo genau der Kanal verläuft. Frau Grassi antwortete, der Beginn ist im Lindele bis zur Weinhalde. Genaueres kann man dem Plan entnehmen, es handelt sich dabei um das lange Stück, welches saniert werden muss.

Beschluss:

Die Arbeiten werden an die günstigste Bieterin die Firma Lupold aus Vöhringen zum Angebotspreis von brutto 79.891,03 € vergeben. Der Gemeinderat stimmt den überplanmäßigen Ausgaben bei den Kanalbauarbeiten zu.

- einstimmig

TOP 19.

Neuverlegung eines Kanals in der Kirchbergstraße - Vorstellung der Planung und Baubeschluss

Auf dem Flst. 620/1 in Waldachtal-Lützenhardt sollen zwei größere Mehrfamilienhäuser entstehen. Die bestehenden Kanäle in der Kirchbergstraße und im Hohlweg sind laut allgemeinem Kanalplan bereits jetzt hydraulisch überlastet. Wenn wie jetzt geplant weitere größere versiegelte Flächen angeschlossen werden sollen, verschärft sich die Problematik deutlich. Das Grundstück befindet sich in einem Bebauungsplangebiet und laut den dort getroffenen Festsetzungen ist eine entsprechende Überbauung der Fläche zulässig.

Die Erschließung des Gesamtgebiets und die schadlose Ableitung des anfallenden Abwassers ist Aufgabe der Gemeinde und sie ist damit auch verpflichtet, Kanäle in der entsprechenden Dimension zur Verfügung zu stellen.

Um die Problematik zu lösen hat Ing. Autenrieth vorgeschlagen, den Kanal in der Kirchbergstraße auf zu dimensionieren. Die geschätzten Kosten für den Kanalbau liegen bei 320.000,00 €. Wenn die Maßnahme durchgeführt wird, sollten in diesem Zuge auch Maßnahmen an der Straßenbeleuchtung mit 20.000,00 € und Breitband mit 4.000,00 € durchgeführt werden

Weitere Ausführungen von Herrn Autenrieth wurden von Frau Grassi vorgetragen.

„Die Gemeinde Waldachtal hat im Jahre 1990 einen allgemeinen Entwässerungsplan aufgestellt. Dieser sah neben der Stilllegung verschiedener Regenüberläufe und den Bau eines Regenüberlaufbeckens auch die Aufdimensionierung verschiedener Kanalabschnitte vor. Einige dieser Maßnahmen wurden in den letzten Jahren umgesetzt, wenn die rechnerische Überlastung der Kanäle bedeutend war.

Andere rechnerisch überlastete Abschnitte wurden beobachtet, ob auch in der Realität es zu Über- oder Rückstau kommt. Dies trifft unter anderem auch für Abschnitte der Kanalisation im oberen Bereich des Hohlweges und der Kirchbergstraße zu.

Das geplante Bauvorhaben auf Flst. 620/1 erhöht nun die an den Kanal angeschlossen Fläche erheblich, so dass Probleme mit Rückstau erwartet werden. Des Weiteren ist der bauliche Zustand des Kanals in der Kirchbergstraße schlecht und das eingesetzte Rohrmaterial für die Ableitung von Schmutzwasser nicht zugelassen. Neben der Hydraulik ist somit auch aus Sicht der Eigenkontrollverordnung Handlungsbedarf erforderlich, wenn die abzuleitende Abwassermenge vergrößert wird.

Da der Kanal in der Kirchbergstraße, in einer stark befahrenen Straße liegt, sollte die Vollsperrung die für den Austausch der Breitenbachbrücke angeordnet wird, genutzt werden, um den Kanal zu ersetzen.“

Dr. Gerhard möchte in diesem Zusammenhang wissen, ob diese Erweiterung für das Baugebiet Sattelacker ausreicht. Dies wird bestätigt.

Rainer Fischer hat sich in der Sitzung nach der Länge der Neuverlegung erkundigt. Frau Grassi erläuterte anhand der Grafik, es wird bis zum Panoramaweg saniert.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Planung zu und ermächtigt die Verwaltung die Ausschreibung der Arbeiten durchzuführen. Der Gemeinderat stimmt den außerplanmäßigen Ausgaben zu.

- einstimmig

TOP 20.

Verlegung Lehrrohre für Breitbandversorgung Neubaugebiet Heuberg 3 und Härte Süd

Im Zuge der Erschließung der Neubaugebiete wurde die Firma Netze BW beauftragt, ein Angebot für die Verlegung von Lehrrohren für die Breitbandversorgung abzugeben. Diese Angebote liegen der Verwaltung nun vor. Das Angebot für die Verlegung der Lehrrohre im Neubaugebiet Heuberg 3 beläuft sich auf brutto 8.185,43 € und für das Neubaugebiet Härte Süd auf brutto 37.964,57 €. Für das Baugebiet Härte Süd hat die Telekom mitgeteilt, dass sie dort Glasfaser verlegen wird.

Frau Grassi führte weiter aus, dass es sich hierbei um die Leerrohre der Gemeinde handelt, die aber über die Netze BW verlegt werden sollen.

Der aktuelle Zwischenstand in Bezug auf die beiden Neubaugebiete sieht wie folgt aus: Die Bauarbeiten laufen in beiden Gebieten und nach dem aktuell zeitlichen Ablauf wird Heuberg III im Sommer fertiggestellt und Härte Süd im Herbst. Vorausgesetzt, die Corona-Krise wirkt sich nicht auch noch auf den Bau- und Handwerksbereich aus.

Beschluss:

1. Die Firma Netze BW, Herrenberg wird mit der Verlegung von Leerrohren für die Breitbandversorgung für das Neubaugebiet Heuberg 3 in Salzstetten, zum Angebotspreis von brutto 8.185,43 € beauftragt.
2. Die Firma Netze BW, Herrenberg wird mit der Verlegung von Leerrohren für die Breitbandversorgung für das Neubaugebiet Härte Süd in Hörschweiler, zum Angebotspreis von brutto 37.964,57 € beauftragt.

- einstimmig

TOP 21.

Breitbandausbau - innerörtlicher Ausbau **- Teilnahme an der Ausschreibung des Netzbetreibers**

Zukunftsfähige symmetrische Bandbreiten können nur über Glasfaserkabel erreicht werden. Der Markt stellt keine flächendeckende Versorgung sicher, da die Unternehmen in der Regel nur Gebiete ausbauen, die sich wirtschaftlich rechnen. Dies führt dazu, dass bei Vorliegen eines Marktversagens der Landkreis und die Kommunen tätig werden müssen, um den Unternehmen und Bürgern vor Ort eine zukunftsfähige Versorgung mit Glasfasernetzinfrastrukturen bieten zu können. Gemeinsam mit dem Landkreis wollen daher die Städte und Gemeinden langfristig ein möglichst flächendeckendes Glasfasernetz aufbauen.

Der im letzten Jahr gefasste Beschluss über den Backbone Ausbau 1+ mit dem Land findet dieses Jahr statt. Die Gemeinde Waldachtal gehört zu den ersten Gemeinden, in denen tatsächlich mit dem Bau begonnen wird. Die NetzeBW hat darüber informiert, dass sie nun zunächst über Oberwaldach, Vesperweiler nach Lützenhardt gehen werden und dann nach Hörschweiler. Teile von Salzstetten sind dieses Jahr dran. Der Großteil Salzstettens und Tumlingen werden aber erst 2021 gebaut.

Dr. Gerhard ist es wichtig, dass es kein Flickenteppich von Netzbetreibern geben wird und die Leerrohre, bzw. Infrastruktur weiter im Besitz der Gemeinde bleiben.

Frau Grassi bejaht dies, weist aber auch daraufhin, dass der Netzbetreiber, der die Ausschreibung gewinnt, die Hoheit über das Netz hat. Derjenige muss zwar andere Anbieter „rein lassen“ (Stichwort Open Access) aber zu seinen Konditionen.

Netzbetriebsausschreibung:

Vorrangige Aufgabe der Komm.Pakt.Net, Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts, ist neben der Versorgung der Bevölkerung im Aufgabengebiet der Beteiligten mit Breitbandtechnologie, die Verwaltung der zu errichtenden und bestehenden Breitbandinfrastrukturen.

Hierzu wiederum gehört nach § 2 Abs. 2 a) der Anstaltssatzung die Organisation und Durchführung vergaberechtlicher Ausschreibungen zur Errichtung der vorgenannten Anlagen und des nach Inbetriebnahme der Anlagen erforderlichen Netzbetriebs. Mit dem Start des Backbone-Baus muss unverzüglich die entsprechende Ausschreibung zum späteren Netzbetrieb erfolgen, um frühestmöglich Planungssicherheit zu erhalten und einen geeigneten Netzbetreiber zu bekommen. Grundlage für die Kalkulation der Netzbetreiber ist es, die zeitliche Planung des Ausbaus und die anzuschließenden Gebäude- und Gewerbeeinheiten zu kennen. Diese Informationen sind unabdingbare Voraussetzung einer erfolgreichen Netzbetriebsausschreibung und werden in erster Linie aus den bereits vorliegenden FTTB-Planungen gewonnen. Es ist Aufgabe der Städte und Gemeinden unter Berücksichtigung der aktuellen Versorgungslage für sich festzulegen, wann welcher Teil des Gemeindegebiets ausgebaut werden soll. Ziel der Komm.Pakt.Net ist es, durch Bündelung der jeweiligen passiven Breitbandinfrastrukturen ein möglichst zusammenhängendes Netz an einen Netzbetreiber zu verpachten. Dies beinhaltet neben dem Betrieb auch die Wartung, Instandhaltung und Dokumentation durch den späteren Netzbetreiber.

Die bisherigen Netzbetriebsausschreibungen bestätigen, dass durch diese Vorgehensweise die wirtschaftliche Attraktivität des angebotenen Breitbandnetzes gesteigert wird, was am Ende dann allen beteiligten Kommunen in Form der Pachteinnahmen zu Gute kommt. Nach § 2 Abs. 3 der Anstaltssatzung übertragen die Beteiligten für die Dauer ihrer Beteiligung das Recht zur uneingeschränkten Nutzung der Bestandsanlagen auf die Anstalt. Schließlich ist es zur Durchführung einer gemeinsamen Netzbetreibersuche erforderlich, dass Komm.Pakt.Net das Nutzungsrecht an den jeweiligen Telekommunikationsinfrastrukturen im Eigentum der teilnehmenden Städte und Gemeinden bzw. des Landkreises zusteht. Andernfalls kann das Nutzungsrecht nicht an den Netzbetreiber im Wege der Ausschreibung überlassen werden. Das Eigentum verbleibt dauerhaft bei der Kommune. Die Abstimmung der Netzbetriebsausschreibung erfolgt über den Landkreis gemeinsam mit Komm.Pakt.Net. Die Netzbetriebsausschreibung selbst erfolgt eigenständig im Namen der Komm.Pakt.Net. Im Hinblick auf die Einräumung des Nutzungsrechts an Komm.Pakt.Net ergibt sich aus § 13 Abs. 6 der Anstaltssatzung i.V.m. § 5 der Beitragssatzung, dass die Auszahlung von Überschüssen auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zwischen Komm.Pakt.Net und den jeweiligen Eigentümer des Netzes erfolgt (also Kommune oder Landkreis). Dies nach Abzug der Betriebsausgaben für die Unterhaltung und Instandhaltung der Netze. Bei der nächsten Netzbetriebsausschreibung im März 2020 sollen alle Städte und Gemeinden mit aufgenommen werden, damit für den Großteil direkt ein gemeinsamer Netzbetreiber gefunden und bei künftigen Baumaßnahmen das Netz direkt nach Fertigstellung in Betrieb gehen kann. Ziel ist es, dass nach Ablauf der zum Teil schon bestehenden Netzbetriebsverträge für den gesamten Landkreis ein Netzbetreiber zur Verfügung steht. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass auch die Infrastruktur der Städte und Gemeinden, die bereits an einer Netzbetriebsausschreibung teilgenommen haben, als längerfristiges Potential mit aufgenommen wird. (telsakom in Cresbach). Der Bau des Ortsnetzes wird vom Bund und Land Baden-Württemberg gefördert. Auch Pachtstrecken sind zum Teil förderfähig. Wird nach dem Bau ein Netzbetreiber gefunden, können die Städte und Gemeinden mit Pachteinnahmen rechnen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer Beauftragung der Komm.Pakt.Net sowie des Landratsamtes Freudenstadt zur Abstimmung und Durchführung einer Ausschreibung zur Suche eines Netzbetreibers unter anderem für die passiven Telekommunikationsinfrastrukturen der Gemeinde Waldachtal gemeinsam mit weiteren passiven Telekommunikationsinfrastrukturen des Landkreises Freudenstadt und anderer kreisangehöriger Städte und Gemeinden im Namen der Komm.Pakt.Net zu.

Zur Ausschreibung zur Suche eines Netzbetreibers angemeldet und durch die Gemeinde hergestellt werden folgende passive Telekommunikationsinfrastrukturen der Gemeinde Waldachtal:

1. FTTB-Ausbaumaßnahme im Rahmen der Mitverlegung in der Ortschaft Cresbach mit Ortsteilen.
2. FTTB-Ausbaumaßnahme im Rahmen der Mitverlegung im Ortsteil Lützenhardt
3. FTTB-Ausbaumaßnahme im Rahmen der Mitverlegung im Ortsteil Hörschweiler
4. FTTB-Anbindung der Waldachtalschule in Tumlingen, vorbehaltlich der Gewährung der beantragten Bundes- und Landesförderung
5. FTTB-Anbindung der Grundschule Salzstetten vorbehaltlich der Gewährung der beantragten Bundes- und Landesförderung
6. FTTB-Anbindung der Klinik Sonnenhof und Zauberwaldklinik im Ortsteil Lützenhardt, vorbehaltlich der Gewährung der beantragten Bundes- und Landesförderung
7. Die Ortsteile Tumlingen und Salzstetten werden für 2021 angemeldet.

• einstimmig

TOP 22.

Ersatzbeschaffung der Audiotechnik im Haus des Gastes

Der Tagesordnungspunkt wurde vertagt.

TOP 23.

Rektorenstellen in Waldachtal zum Schuljahr 2020/2021 - Sachstand

Zum Schuljahr 2020/2021 werden beide Rektorenstellen in Waldachtal vakant sein. Frau Seiser, derzeit kommissarische Schulleitung an der Grundschule Salzstetten möchte nicht weitermachen und Frau Hetzel, Rektorin der Waldachtalschule geht in Pension.

Die Stelle in Salzstetten ist seit Jahren immer wieder erfolglos ausgeschrieben.

Um die Stellen attraktiver zu gestalten, so der Vorschlag der Verwaltung und des Schulamtes, sollte die Grundschule Salzstetten (da die kleinere von beiden) zur Außenstelle der Waldachtalschule gemacht werden. Damit könnte eine Rektoren- und eine Konrektorenstelle ausgeschrieben werden. (siehe Vorlage/Protokoll zur Sitzung im November 2019)

In der Sitzung im November 2019 wurde dieser Vorschlag mit knapper Mehrheit im Gemeinderat beschlossen.

Aufgrund der derzeitigen Aktivitäten auf Landesebene zum Thema und dem Vorwurf von Falschinformationen in der Sitzung wurde mit den Stellenausschreibungen noch zugewartet. Es bestand die Hoffnung, bis im Februar etwas mehr Klarheit zur künftigen Besoldung sowie weiteren Entlastungen von Grundschulrektoren zu erhalten. Leider ist dies bis zum heutigen Tag nicht der Fall und auch derzeit nicht absehbar, wann dies der Fall sein wird.

Somit haben sich zur Sitzung im November keine neuen Tatsachen ergeben. Allerdings steht die damals von Herrn Held genannte Interessentin aufgrund einer geänderten familiären Situation nunmehr nicht mehr zur Verfügung.

Folgende Fakten liegen daher vor:

- Die Stellen sind vakant zum Schuljahresbeginn 2020/2021.
- Ausgeschrieben werden darf seitens des Schulamtes nur, was nach aktuellem Gesetz gilt, nicht was evtl. demnächst kommen wird.

Auf der Grundlage des gültigen Beschlusses vom November wird das Schulamt daher nun die Ausschreibung der Rektorenstelle vorbereiten.

Vor der Sitzung ging ein Antrag auf erneute Beratung ein.

Keine Beschlussfassung.

TOP 24.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan und Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe für das Haushaltsjahr 2020 - Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2020 und der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung 2020, durch die Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Freudenstadt).

TOP 25.

EDV- Ersatzbeschaffungen 2020 - Kenntnisnahme

Im Jahr 2014 wurden die Arbeitsplätze der Verwaltungsmitarbeiter/innen im Rathaus komplett neu beschafft. Zwischenzeitlich ist an fast allen PCs das Problem aufgetreten, dass die Festplatte an ihre Grenzen gekommen ist. Auch musste aufgrund der ausgelaufenen Unterhaltung von Windows 7 auf Windows 10 umgestellt werden. Die Ertüchtigung der einzelnen PC-Arbeitsplätze mit einer neuen Festplatte und Windows 10 erfolgt sukzessive durch den EDV-Dienstleister der für die Gemeinde seit etwas mehr als einem Jahr tätig ist, zum Preis von 579,53 € pro Arbeitsplatz.

Kleingeräte wie Drucker, Scanner u.ä. werden grundsätzlich nur wenn absolut notwendig im Rahmen des Geschäfts der laufenden Verwaltung ersetzt. Dies gilt für sämtliche Dienststellen.

In den letzten Monaten kam es in der Verwaltung immer wieder zu teils auch längeren Ausfällen und Störungen der PCs/Programme, welche sowohl auf den Proxyserver als auch auf den Server der Verwaltung zurückzuführen sind. Die Mittel für den Ersatz des Servers wurden daher im Haushalt 2020 eingeplant und der Server über den IT-Dienstleister zum Angebotspreis von insgesamt 12.761,74 € bestellt und installiert.

Als das Kinderhaus 2014 seinen Betrieb aufgenommen hat, hat man einige Laptops, welche in der Verwaltung noch vorhanden waren, zur Verfügung gestellt, um die mittlerweile sehr aufwendige Dokumentationsarbeit leisten zu können. Im Laufe der Zeit waren seither im Kinderhaus bis zu 6, größtenteils unterschiedliche, Laptops im Einsatz, welche jedoch alle nicht neu beschafft waren und daher auch nicht mehr einwandfrei funktionierten. Nun wurden 6 gleiche Laptops zum Preis von insgesamt 6.014,26 € neu beschafft und im Kinderhaus installiert.

TOP 26.

Anfrage auf Mitgliedschaft im Verein zur Förderung ambulanter Ethikberatung

Der Tagesordnungspunkt wurde aufgrund der aktuellen Lage vertagt.

TOP 27.

Benennung einer gemeinnützigen Organisation für den Erhalt der Spende der Netze BW

Wie im letzten Jahr, ganz nach dem Motto „Machen Sie es sich einfach“, hat die Netze BW erneut dazu aufgerufen, den Stand des Stromzählers online durchzugeben. Zur Motivation, künftig auf die handschriftlich ausgefüllte Zählerkarte zu verzichten, hat das Unternehmen eine Spendenaktion ins Leben gerufen.

Gewinner dieser Aktion sind gemeinnützige Organisationen im Netzgebiet. Denn für jede Zählerkarte, die pro Kommune online erfasst und nicht zurückgesendet wurde, bedankt sich die Netze BW mit einer Spende: Das eingesparte Rückporto geht in einen Spendentopf zugunsten einer ortsansässigen Organisation. Je mehr Zählerstände online erfasst wurden, desto höher fällt die Spende aus.

In 2019 ist für die Gemeinde Waldachtal damit eine Spendensumme in **Höhe von 864,60 €** zusammengekommen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen lauten dabei wie folgt:

- Keine Zuwendung an kommunale Einrichtungen
- Keine Zuwendung an Einrichtungen, in denen der Bürgermeister/Amtsträger in herausgehobener Stellung tätig sind
- Spendenempfänger ist eine gemeinnützige Einrichtung
- Spende erfolgt im Einklang mit den EnBW geltenden Anforderungen an die Auswahl des Spendenempfängers (Compliance/Spendenrichtlinien)

Im vergangenen Jahr ging die Spende an die Helfenden Bürger Waldachtal e.V. Die Vergabe an denselben Verein/Einrichtung wie im Vorjahr ist ausgeschlossen.

Beschluss:

Dem Vorschlag, die Spende dem DRK zukommen zu lassen, wurde zugestimmt.

TOP 28.

Mitteilung über eingegangene Spenden an die Gemeinde Januar und Februar 2020 - Annahmebeschluss

Der Tagesordnungspunkt wurde aufgrund der aktuellen Lage verschoben.

TOP 29.

Bekanntgaben und Verschiedenes

Der Tagesordnungspunkt wurde aufgrund der aktuellen Lage gestrichen.

TOP 30.

Anfragen

Der Tagesordnungspunkt wurde aufgrund der aktuellen Lage gestrichen.